

Handlungsleitfaden
nach § 4 Absatz 3 des Bremischen Aufnahmeortsgesetzes
Stand Januar 2021

A. Vorbemerkung

Dieser Handlungsleitfaden regelt Näheres zum Aufnahmeverfahren und soll – ergänzend zum Ablaufplan, der das Verfahren insbesondere in zeitlicher Hinsicht beschreibt – insbesondere die Anwendung der Auswahlkriterien nach § 6 BremAOG beschreiben. Hierüber soll die Anwendbarkeit in der Praxis erleichtert werden sowie insgesamt ein möglichst einheitliches Verständnis und eine einheitliche Umsetzung in der Praxis erreicht werden.

Die durch die Einführung des Online-Anmeldeverfahrens künftigen Anforderungen sind noch nicht berücksichtigt. Diese werden in einer späteren Überarbeitung dieses Handlungsleitfadens entsprechend berücksichtigt werden.

B. Die Anwendung der Auswahlkriterien (§ 6 BremAOG)

1. Aufnahme von Kindern in den Krippen- und Elementarbereich sowie in Kindertagespflege

Voraussetzung für die Anwendung der Auswahlkriterien:

Die Auswahlkriterien werden gem. § 5 Absatz 5 BremAOG angewendet, wenn mehr Kinder angemeldet werden als Plätze vorhanden sind oder eingerichtet werden können.

D. h. der vorhandene Platzumfang ist vorab zu definieren. Für neu entstehende Plätze ist ggf. in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Mitarbeiter*innen der Senatorin für Kinder und Bildung festzulegen, wann eine Belegung erfolgen kann.

Für Kinder, die bereits in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle betreut werden, bedarf es auch bei Fortsetzung der Betreuung (und unabhängig von der (zeitlichen) Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses) keiner erneuten Anmeldung für das kommende Kindergartenjahr im Sinne des § 5 Absatz 5 BremAOG. D. h., da für diese Kinder die Betreuung fortgesetzt wird, ohne dass die Auswahlkriterien nach § 6 BremAOG Anwendung finden (im Ablaufplan als „Folgeanmeldung“ bezeichnet). Dies gilt auch, wenn die Kinder die Betreuungsart innerhalb der Kindertageseinrichtung wechseln (z. B. von einer Krippe in eine

Elementargruppe).

Können nicht alle bereits in der Einrichtung betreuten Kinder in die fortführende Betreuungsart aufgenommen werden, sind die Auswahlkriterien daher nicht formal anwendbar. Es wird jedoch angeregt, dass sich die dennoch zu treffende Entscheidung an den Auswahlkriterien orientiert. Gemeint ist hier der Fall, wenn z. B. mehr Kinder aus der U3-Betreuung „herauswachsen“ als in derselben Einrichtung freie Plätze im Ü3-Bereich vorhanden sind.

AfSD-Bescheinigung (§ 6 Absatz 3)

Unabhängig von den folgenden Kriterien sind Kinder vorrangig aufzunehmen, für die das Amt für Soziale Dienste (AfSD) bescheinigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII geboten ist. Aufgrund dieses absoluten Vorrangs ist es wichtig, dass Klarheit darüber besteht, welchem Kind dieser Vorrang zugute kommen soll. Die seitens des AfSD hierfür verwendete Musterbescheinigung ist als Anlage diesem Handlungsleitfaden beigefügt. Sollten Unklarheiten bezüglich der Bescheinigung bestehen, soll eine Klärung direkt mit dem AfSD erfolgen.

Wohnortnähe oder Arbeitsplatznähe (§ 6 Absatz 1 Nr. 1)

Die Bemessung kann nur anhand eines Ortes/einer Bezugsadresse erfolgen. Diese kann entweder der Wohnort des Kindes oder der Arbeitsplatz eines Erziehungsberechtigten sein. Machen die Erziehungsberechtigten keine Angaben zum Arbeitsplatz, wird davon ausgegangen, dass sie die Nähe zum Wohnort des Kindes als Kriterium wünschen.

Sowohl bei der Wohnortnähe als auch bei der Arbeitsplatznähe kommt es darauf an, dass die angewählte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in einem definierten Radius (1,6 km Fußweg) liegt. Es kommt daher nicht darauf an, wie weit die Bezugsadresse genau entfernt ist, sondern nur ob sie noch im Radius liegt. Es handelt sich um ein „ja/nein-Kriterium“, d. h. es kann nur erfüllt oder nicht erfüllt sein.

Auch findet bei dem Kriterium der Wohnortnähe des Kindes keine Berücksichtigung, dass beispielsweise die Kindertageseinrichtung „auf dem Arbeitsweg“ liegt.

Da sowohl die örtlichen Gegebenheiten, Anbindungen und Erreichbarkeiten vielfältig sind, wird die Entfernung sowohl bei der Wohnortnähe als auch bei der Arbeitsplatznähe als Fußweg definiert, da dies in der Regel der kürzeste Weg ist, da er beispielweise Einbahnstraßen o. ä. unberücksichtigt lässt und auch nicht mit dem PKW zu nutzende Wege mit einbezieht.

Danach wird „Nähe“ mit 1,6 km Fußweg definiert und kann beispielsweise über Online-Routenplaner berechnet werden. Die Bemessung der Entfernung zur Bezugsadresse sollte für alle Anmeldungen einer Einrichtung einheitlich erfolgen.

Sonderfall 1: Wählen Eltern den Wohnort des Kindes als Bezugsadresse und befindet sich in der Entfernung von 1,6 km Fußweg kein oder nur ein Angebot der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege, so sollen sämtliche Angebote der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege im nächstgelegenen Stadtteil als „in Wohnortnähe“ im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1 gelten. So soll sichergestellt werden, dass die Eltern eine Wahlmöglichkeit haben und durch die räumliche Lage der Wohnung nicht im Vergleich zu anderen Eltern benachteiligt werden. Relevant dürfte dies insbesondere für Kinder aus Strom, Seehausen sowie dem Blockland sein.

Sonderfall 2: Wenn in der angewählten Einrichtung (Erstwunsch) kein Betreuungsplatz zur Verfügung steht, ist für die Auswahlentscheidung in den als Zweit- oder Drittwunsch benannten Einrichtungen die gewählte Bezugsadresse nicht zu übernehmen, sondern diejenige Bezugsadresse zugrunde zu legen, die näher an der die konkrete Auswahlentscheidung treffenden Einrichtung liegt. Ist keine oder nicht die gewählte Arbeitsplatzadresse angegeben, wird die Wohnanschrift des Kindes als Bezugsadresse herangezogen.

Geschwisterkind (§ 6 Absatz 1 Nummer 2)

Das Kriterium des Geschwisterkindes ist dann erfüllt, wenn auch noch im Kindergartenjahr, für das die Anmeldung erfolgt, ein im selben Haushalt lebendes Geschwisterkind in der Tageseinrichtung betreut wird. Halbgeschwister sind ebenfalls Geschwisterkinder in diesem Sinne, wenn sie im selben Haushalt leben.

Erwerbstätigkeit/Arbeitssuche u. a. (§ 6 Absatz 1 Nummer 3)

Die Erwerbstätigkeit wird in der Regel über eine Bestätigung des Arbeitgebers oder den Arbeitsvertrag nachgewiesen. Erkennbar sein sollten in der Regel der wöchentliche Umfang der Beschäftigung sowie die etwaigen Arbeitszeiten.

Die Arbeitssuche wird in der Regel über den Bewilligungsbescheid (Arbeitslosengeld I oder II) oder die Bestätigung der Arbeitssuchend-Meldung durch die Agentur für Arbeit nachgewiesen.

Sind die Erziehungsberechtigten nicht arbeitssuchend gemeldet, kann ein tatsächlich vorliegendes aktives Bemühen um eine Erwerbstätigkeit, Ausbildung o. ä. durch die Erziehungsberechtigten schriftlich dargelegt werden. Insbesondere sollen in Fällen einer befristeten Beschäftigung, Abschluss von Ausbildung, Schul- oder Hochschulausbildung oder anderer Konstellationen z. B. aus dem Bereich des Asylbewerberleistungsbezugs die Erziehungsberechtigten auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind in der Regel ebenfalls durch eine entsprechende Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachzuweisen.

Eine berufliche Bildungsmaßnahme wird in der Regel über eine Bescheinigung des Trägers der Bildungsmaßnahme nachgewiesen.

Eine Schul- oder Hochschulausbildung wird in der Regel über eine entsprechende Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung belegt.

Die Erwerbstätigkeit o. a. muss grundsätzlich zum Betreuungsbeginn vorliegen. D. h. ein unterschriebener Arbeitsvertrag ist ausreichend, wenn die Beschäftigung mit dem Betreuungsbeginn aufgenommen wird. Da es Ziel ist dauerhaft Erwerbs- und/oder Ausbildungsmöglichkeiten für die Eltern zu schaffen und zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beizutragen, kommt es nicht darauf an, dass z. B. die Beschäftigung am ersten Betreuungstag vorliegt. Aufgrund der in der Regel erforderlichen Eingewöhnungszeit ist eine Aufnahme der Beschäftigung bis maximal zwei Monate nach Betreuungsbeginn ausreichend.

Bei Beginn einer Hochschulausbildung ist ein Beginn der Hochschulausbildung bis zu 2 Monaten nach Betreuungsbeginn ebenfalls unproblematisch. Jedoch ist die tatsächliche Aufnahme einer Beschäftigung, Hochschulausbildung o. a. mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen, um im Rahmen der Auswahlentscheidung das Kriterium als erfüllt anzusehen.

Vorschulkinder (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 BremAOG)

Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Kind bis zum 30.09. des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, 5 Jahre alt wird.

Hierzu zwei Beispiele:

1. Die Anmeldung erfolgt im Januar 2021 für einen Betreuungsbeginn zum 01.08.2021. Das Kind wird am 25.09.2021 fünf Jahre alt.

In diesem Fall läuft das Kindergartenjahr, für das die Anmeldung erfolgt, vom 01.08.2021 bis zum 31.07.2022. Maßgeblicher Zeitpunkt, an dem das Kind 5 Jahre (oder älter) sein muss, ist daher der 30.09.2021. Die Voraussetzung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 BremAOG ist in diesem Fall erfüllt und das Kind erfüllt das Kriterium.

2. Die Anmeldung erfolgt im Januar 2021 für einen Betreuungsbeginn zum 01.03.2021, d. h. ein unterjähriger Betreuungsbeginn wird gewünscht. Das Kind wird am 25.09.2021 fünf Jahre alt.

In diesem Fall läuft das Kindergartenjahr, für das die Anmeldung erfolgt, vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2021. Da das Kind bis zum 30.09.2020 noch nicht 5 Jahre oder älter ist, erfüllt es die Voraussetzung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 BremAOG nicht.

Wird das Kind parallel auch für den Betreuungsbeginn zum 01.08.2021 angemeldet, gilt die Regelung für den Betreuungsbeginn zum 01.08.2021 wie unter Nummer 1 beschrieben.

Alleinerziehende (§ 6 Absatz 1 Nummer 5)

Das Kriterium ist erfüllt, wenn das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt.

Erziehungsberechtigt kann neben der personensorgeberechtigten Person (definiert in § 7 Absatz 1 Nummer 5 SGB VIII) auch eine andere erwachsene Person sein, insbesondere z. B. ein nicht personensorgeberechtigtes Elternteil (häufig bei nicht verheirateten Elternteilen), Stiefeltern, Großeltern, Lebenspartner*in eines Elternteils oder Pflegeeltern. Voraussetzung ist jedoch, dass es eine zumindest stillschweigende Vereinbarung mit dem personensorgeberechtigten Elternteil gibt und die Person sich nicht nur vorübergehend oder für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (definiert in § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII).

Das Kriterium Alleinerziehend kann niemals ohne das Kriterium Erwerbstätigkeit/Arbeitssuche o. ä. zur „Bepunktung“ bei der Auswahl führen. D. h. es sind stets diese beiden Kriterien und damit auch zwei Kriterien im Sinne des § 6 Absatz 2 erfüllt.

Eine Überprüfung der in der Anmeldung gemachten Angaben ist nur angezeigt, wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.

Besondere Konzeption (§ 6 Absatz 4)

Das Kriterium ist erfüllt, wenn die Erziehungsberechtigten die Anwahl der konkreten Kindertageseinrichtung mit der besonderen konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung begründen. Dies kann z.B. durch die religiöse Ausrichtung bei Kitas konfessioneller Träger, eine besondere pädagogische Konzeption (z. B. Waldorfpädagogik), aber auch durch eine weltanschauliche „Neutralität“ (öffentlicher Träger) begründet werden.

An die Begründung sollen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Auch eine Mitteilung, dass das besondere Konzept der Einrichtung den Erziehungsberechtigten wichtig ist, soll ausreichen. Eine entsprechende Ankreuzmöglichkeit (wie in der Musteranmeldung zum Ablaufplan) ist daher ausreichend.

Elternvereine (§ 6 Absatz 6)

Es sind grundsätzlich diejenigen Kinder zuerst aufzunehmen, die die meisten Kriterien erfüllen. D. h. die Prüfung erfolgt stufenweise: Zuerst werden die Kriterien nach Absatz 1 und

4 geprüft. Erfüllen mehrere Kinder gleichviele Kriterien, entscheidet der Träger nach sachgerechten Erwägungen (siehe hierzu die Ausführungen zu § 6 Absatz 2). Erst nach diesen Prüfschritten kann die Aufnahme davon abhängig gemacht werden, dass die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel über die Mitgliedschaft im Verein und ggf. die Übernahme notwendiger Dienste o. ä.

Das Ziel der dieser Regelung ist, die Existenzgrundlage der Vereine zu sichern. Daher ist grundsätzlich auch die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten aller Kinder erforderlich. Sind jedoch im Einzelfall die Erziehungsberechtigten z. B. aufgrund besonderer Belastungen oder Umstände nicht in der Lage die üblichen Dienste o. ä. zu leisten, soll dies in der Regel nicht zur Ablehnung der Aufnahme des Kindes führen, da davon auszugehen ist, dass der Verein nicht in seiner Existenz gefährdet ist, wenn es sich – je nach Größe der Einrichtung - nur um einen oder wenige Einzelfall/Einzelfälle handelt.

Bewertung der Kriterien, ggf. Ermessen (§ 6 Absatz 2)

Die Kriterien sind gleichrangig, so dass die Kinder mit mehr erfüllten Kriterien vor den Kindern mit weniger erfüllten Kriterien aufzunehmen sind.

Erfüllen mehrere Kinder gleichviele Kriterien, ist für den kommunalen Träger nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die übrigen Träger entscheiden nach sachgerechten Erwägungen.

Berücksichtigt werden können beispielsweise folgende Umstände: Besondere familiäre Belastungen wie Erkrankung eines Elternteils, pflegende Angehörige, Geschwisterkinder (vgl. Ausführungen zu Geschwisterkindern oben), Wohnadresse im gleichen Sozialraum wie die Einrichtung (dabei geht es bei der Bestimmung des Sozialraums nicht um eine metergenaue Bemessung, sondern um die Frage ob das konkrete Kind möglicherweise unabhängig von der Bestimmung des Kriteriums der Wohnortnähe im gleichen Sozialraum lebt) o. ä.

2. Aufnahme von Schulkindern

Vorrangig zu nutzendes schulisches Ganztagsangebot (§ 5 Absatz 6 BremAOG)

Es sollen nur Schulkinder aufgenommen werden, für die an ihrer Schule kein Ganztagsangebot zur Verfügung steht. Steht ein entsprechendes Angebot an der Schule zur Verfügung, soll dieses genutzt werden. Ein Wechsel der Schule wird nicht erwartet. Das gilt auch, wenn die Eltern zuvor aus dem Schulbezirk einer Schule mit Ganztagsangebot eine Schule ohne Ganztagsangebot angewählt haben. D. h. Kinder, für die ein vorrangig zu

nutzendes schulisches Ganztagsangebot besteht, werden – unabhängig davon, ob noch freie Plätze im Hort vorhanden sind - nicht aufgenommen bzw. bei der Platzvergabe berücksichtigt.

Voraussetzung für die Anwendung der Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien werden gem. § 5 Absatz 5 BremAOG angewendet, wenn mehr Kinder angemeldet werden als Plätze vorhanden sind oder eingerichtet werden können.

D. h. der vorhandene Platzumfang ist vorab zu definieren. Für neu entstehende Plätze ist ggf. in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Mitarbeiter*innen der Senatorin für Kinder und Bildung festzulegen, wann eine Belegung erfolgen kann.

Kinder, die bereits in dem Hort betreut werden, müssen für jedes Kindergartenjahr neu angemeldet werden, § 8 Absatz 4 Satz 1 BremAOG. Auch Kinder, die bereits in derselben Kindertageseinrichtung im Elementarbereich betreut wurden, sind für die Aufnahme in den Hort neu anzumelden. Bei Nachfrageüberhang sind daher auf alle für den Hort angemeldeten Kinder die Auswahlkriterien anzuwenden.

AfSD-Bescheinigung (§ 6 Absatz 3)

Unabhängig von den folgenden Kriterien sind Kinder vorrangig aufzunehmen, für die das Amt für Soziale Dienste (AfSD) bescheinigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII geboten ist. Aufgrund dieses absoluten Vorrangs ist es wichtig, dass Klarheit darüber besteht, welchem Kind dieser Vorrang zugute kommen soll. Die seitens des AfSD hierfür verwendete Musterbescheinigung ist als Anlage diesem Handlungsleitfaden beigelegt. Sollten Unklarheiten bezüglich der Bescheinigung bestehen, soll eine Klärung direkt mit dem AfSD erfolgen.

Erwerbstätigkeit/Arbeitssuche u. a. (§ 6 Absatz 1 Nummer 3)

Die Erwerbstätigkeit wird in der Regel über eine Bestätigung des Arbeitgebers oder den Arbeitsvertrag nachgewiesen. Erkennbar sein sollten in der Regel der wöchentliche Umfang der Beschäftigung sowie die etwaigen Arbeitszeiten.

Die Arbeitssuche wird in der Regel über den Bewilligungsbescheid (Arbeitslosengeld I oder II) oder die Bestätigung der Arbeitssuchend-Meldung durch die Agentur für Arbeit nachgewiesen.

Sind die Erziehungsberechtigten nicht arbeitssuchend gemeldet, kann ein tatsächlich vorliegendes aktives Bemühen um eine Erwerbstätigkeit, Ausbildung o. ä. durch die Erziehungsberechtigten schriftlich dargelegt werden. Insbesondere sollen in Fällen einer befristeten Beschäftigung, Abschluss von Ausbildung, Schul- oder Hochschulausbildung oder anderer Konstellationen z. B. aus dem Bereich des Asylbewerberleistungsbezugs die

Erziehungsberechtigten auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind in der Regel ebenfalls durch eine entsprechende Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachzuweisen.

Eine berufliche Bildungsmaßnahme wird in der Regel über eine Bescheinigung des Trägers der Bildungsmaßnahme nachgewiesen.

Eine Schul- oder Hochschulausbildung wird in der Regel über eine entsprechende Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung belegt.

Die Erwerbstätigkeit o. a. muss grundsätzlich zum Betreuungsbeginn vorliegen. D. h. ein unterschriebener Arbeitsvertrag ist ausreichend, wenn die Beschäftigung mit dem Betreuungsbeginn aufgenommen wird. Da es Ziel ist dauerhaft Erwerbs- und/oder Ausbildungsmöglichkeiten für die Eltern zu schaffen und zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beizutragen, kommt es nicht darauf an, dass z. B. die Beschäftigung am ersten Betreuungstag vorliegt. Aufgrund der in der Regel erforderlichen Eingewöhnungszeit ist eine Aufnahme der Beschäftigung bis maximal zwei Monate nach Betreuungsbeginn ausreichend.

Bei Beginn einer Hochschulausbildung ist ein Beginn der Hochschulausbildung bis zu 2 Monaten nach Betreuungsbeginn ebenfalls unproblematisch. Jedoch ist die tatsächliche Aufnahme einer Beschäftigung, Hochschulausbildung o. a. mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen, um im Rahmen der Auswahlentscheidung das Kriterium als erfüllt anzusehen.

Schulnähe (§ 6 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2)

Das nächste Filterkriterium ist die Lage der Grundschule, die das Kind besucht. Diese muss in der Nähe des Horts liegen.

Die Schulnähe soll insbesondere gewährleisten, dass vorrangig Kindern von den nahegelegenen Grundschulen aufgenommen werden, damit die Strecke von den Kindern alleine bewältigt werden kann. Hierfür wird als maximale Entfernung 1,6 km Fußweg zugrunde gelegt.

„Jung vor alt“ (§ 6 Absatz 5 Nummer 4)

Ist auch nach Anwendung der vorgenannten Kriterien noch eine Auswahlentscheidung zwischen gleichrangigen Kindern zu treffen, sind die jüngeren Kinder vor den älteren Kindern aufzunehmen. Für die Beurteilung des Alters ist das Lebensalter entscheidend und wird nach Jahr, Monat und Tag bemessen. D. h. ein Kind, das einen Tag jünger ist, hat Vorrang gegenüber einem einen Tag älteren Kind.

Elternvereine (§ 6 Absatz 6)

Es sind grundsätzlich diejenigen Kinder zuerst aufzunehmen, die die meisten Kriterien erfüllen. D. h. die Prüfung erfolgt stufenweise: Zuerst werden die Kriterien nach Absatz 1 und 4 geprüft. Erfüllen mehrere Kinder gleichviele Kriterien, entscheidet der Träger nach sachgerechten Erwägungen (siehe hierzu die Ausführungen zu § 6 Absatz 2). Erst nach diesen Prüfschritten kann die Aufnahme davon abhängig gemacht werden, dass die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel über die Mitgliedschaft im Verein und ggf. die Übernahme notwendiger Dienste o. ä.

Das Ziel dieser Regelung ist, die Existenzgrundlage der Vereine zu sichern. Daher ist grundsätzlich auch die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten aller Kinder erforderlich. Sind jedoch im Einzelfall die Erziehungsberechtigten z. B. aufgrund besonderer Belastungen oder Umstände nicht in der Lage die üblichen Dienste o. ä. zu leisten, soll dies in der Regel nicht zur Ablehnung der Aufnahme des Kindes führen, da davon auszugehen ist, dass der Verein nicht in seiner Existenz gefährdet ist, wenn es sich – je nach Größe der Einrichtung - nur um einen oder wenige Einzelfall/Einzelfälle handelt.